

Synopse BSN-Satzung 2016/BSN-Satzung 2022

SATZUNG des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. - im Folgenden BSN genannt -

Präambel:

Menschen sind nicht über ihre Defizite zuzuordnen. Der BSN sieht es als seine Aufgabe an, gezielt zu fragen, wie eine inklusive Gesellschaft gestaltet sein muss, um bei allen persönlichen, technischen und baulichen Vorhaben Menschen mit und ohne Behinderung gleichrangig und gleichberechtigt im Voraus zu berücksichtigen.

Die qualifizierte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben im Sinn einer mündigen, inklusiven Organisation ist hierbei grundlegend.

Aus diesem inklusiven Grundverständnis heraus fördert der BSN das gemeinsame Sporttreiben aller Menschen. Der BSN sieht sich als Motor der Gesellschaft, die sich auf den Weg zum inklusiven Sport für alle Menschen begeben hat. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention initiiert und pflegt der BSN Kooperationen mit Organisationen aus Sport, Kultur und Freizeit, die sich deren Zielen verpflichtet fühlen.

Auch die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist für den BSN eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.

Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes an.

SATZUNG des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. - im Folgenden BSN genannt -

Präambel:

Menschen sind nicht über ihre Defizite zuzuordnen. Der BSN sieht es als seine Aufgabe an, gezielt zu fragen, wie eine inklusive Gesellschaft gestaltet sein muss, um bei allen persönlichen, technischen und baulichen Vorhaben Menschen mit und ohne **Behinderungen** gleichrangig und gleichberechtigt im Voraus zu berücksichtigen.

Die qualifizierte Teilhabe von Menschen mit **Behinderungen** am gesellschaftlichen Leben im Sinn einer mündigen, inklusiven Organisation ist hierbei grundlegend.

Aus diesem inklusiven Grundverständnis heraus fördert der BSN das gemeinsame Sporttreiben aller Menschen. Der BSN sieht sich als Motor der Gesellschaft, die sich auf den Weg zum inklusiven Sport für alle Menschen begeben hat. Mit Blick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention initiiert und pflegt der BSN Kooperationen mit Organisationen aus Sport, Kultur und Freizeit, die sich deren Zielen verpflichtet fühlen.

Auch die **Berücksichtigung von Vielfalt, insbesondere die Verwirklichung der Gleichstellung des weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts**, ist für den BSN eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von **Frauen, Männern und Diversen** ausdrücklich zu beachten.

Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes **sowie die Selbstverpflichtungserklärung des Landessportbundes Niedersachsen** an. **Der BSN setzt sich in allen Belangen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten ein. Er toleriert insbesondere keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.**

Das Leitbild des BSN bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.

(Fußnote)

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht der Amtsträger vor und bezieht in alle genannten Ziele und Aktivitäten des BSN den Grundsatz der Inklusion mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Verbands

1. Der Verband führt den Namen „Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V.“ (im Folgenden BSN genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2605 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) und ein Fachverband im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).
4. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, wenn dies den Zielsetzungen des § 2 dieser Satzung entspricht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbands

1. Der BSN ist der Fachverband für Sport behinderter Menschen.
2. Er ist ethnisch, parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des BSN ist die Förderung der sportlichen Betätigung von Menschen, die behindert, von Behinderung bedroht oder chronisch krank sind. Er strebt die Anerkennung des Sports behinderter Menschen als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.
4. Ziele sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit. Neben einer größtmöglichen und gesundheitsfördernden Steigerung der Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit soll der Sport eine

Das Leitbild des BSN bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.

(Fußnote)

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche bzw. diverse Geschlecht der Amtsträger vor und bezieht in alle genannten Ziele und Aktivitäten des BSN den Grundsatz der Inklusion mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Verbands

1. Der Verband führt den Namen „Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V.“ (im Folgenden BSN genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 2605 eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) und ein Fachverband im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB).
4. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, wenn dies den Zielsetzungen des § 2 dieser Satzung entspricht.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Verbands

1. Der BSN ist der Fachverband für Sport **von Menschen mit Behinderungen und steht für Inklusion im und durch Sport. Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen, die Sport behinderter Menschen anbieten und/oder fördern.**
2. Er ist ethnisch, parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des BSN ist die Förderung der sportlichen Betätigung **von Menschen mit Behinderungen und chronisch Erkrankten.** Er strebt die Anerkennung des Sports **dieser** Menschen als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.
4. Ziele sind die Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit. Neben einer größtmöglichen und gesundheitsfördernden Steigerung der Leistungsfähigkeit bzw. Belastbarkeit soll der Sport eine

gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Die Stärkung körperlicher, psychischer und sozialer Ressourcen ist demnach das grundlegende Ziel des Sports behinderter Menschen.

5. Die Aufgaben des BSN sind insbesondere:
 - 5.1. Ausbreitung des Sports behinderter Menschen durch die Förderung von
 - Breitensport,
 - Leistungssport,
 - inklusiven Sportangeboten, (Anpassung an die Praxis)
 - Präventionssport,
 - Rehabilitationssport und
 - Funktionstraining
 - 5.2. Betreuung seiner Mitglieder, Förderung der Vereinsarbeit und Vertretung der gemeinsamen Interessen,
 - 5.3. Vertretung des Sports behinderter Menschen in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Staat, Kommunen und Verbänden,
 - 5.4. Erstellung landeseinheitlicher sportfachlicher und sportärztlicher Richtlinien für den Sport behinderter Menschen, soweit keine bundeseinheitlichen Regelungen seitens des DBS bestehen,
 - 5.5. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern im Sport behinderter Menschen und Weiterbildung von Sportärzten sowie Qualifizierung ehrenamtlicher Funktionsträger,
 - 5.6. Anerkennung von Sportgruppen für den Rehabilitationssport, das Funktionstraining und den Präventionssport sowie für die Versehrtenleibesübungen und andere Maßnahmen, die von seinen Mitgliedern erbracht werden können.
 - 5.7. Durchführung von Veranstaltungen im Sport behinderter Menschen auf Landes- und Regionalebene sowie Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen.

gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Die Stärkung körperlicher, psychischer und sozialer Ressourcen ist demnach das grundlegende Ziel des Sports **von Menschen mit Behinderungen**.

5. Die Aufgaben des BSN sind insbesondere:
 - 5.1. Ausbreitung des Sports **von Menschen mit Behinderungen** durch die Förderung von
 - Breitensport,
 - Leistungssport,
 - inklusiven Sportangeboten, (~~Anpassung an die Praxis~~)
 - Präventionssport,
 - Rehabilitationssport und
 - Funktionstraining
 - 5.2. Betreuung seiner Mitglieder, Förderung der Vereinsarbeit und Vertretung der gemeinsamen Interessen,
 - 5.3. Vertretung des Sports **von Menschen mit Behinderungen** in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Staat, Kommunen und Verbänden,
 - 5.4. Erstellung landeseinheitlicher sportfachlicher und sportärztlicher Richtlinien für den Sport **von Menschen mit Behinderungen**, soweit keine bundeseinheitlichen Regelungen seitens des DBS bestehen,
 - 5.5. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern **und weiteren für die Vereine Tätigen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen**, im Sport **von Menschen mit Behinderungen**. ~~Sportärzten sowie Qualifizierung ehrenamtlicher Funktionsträger,~~
 - 5.6. Anerkennung von Sportgruppen für den Rehabilitationssport, das Funktionstraining und den Präventionssport sowie für die Versehrtenleibesübungen und andere Maßnahmen, die von seinen Mitgliedern erbracht werden können,
 - 5.7. Durchführung von Veranstaltungen im Sport **von Menschen mit Behinderungen** auf Landes- und Regionalebene sowie Durchführung von und Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
6. **Der BSN ist der Zusammenschluss der Sportvereine, Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen, die Sport von Menschen mit Behinderungen und/oder inklusiven Sport anbieten und/oder fördern.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen gemäß § 58.2. der Abgabenordnung.
4. Personen, die im Dienst oder Auftrag des BSN tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, ersetzt werden (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessen hoher Tätigkeitsvergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschaliert). Sie kann auch den Mitgliedern des Präsidiums gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des BSN. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des BSN keinen Anteil am Verbandsvermögen erhalten.
7. Der BSN kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gliederungen des Verbands

Der BSN gliedert sich in „Fachverbände Sport behinderter Menschen“ (FV) auf der Ebene der Kreis-, Stadt- oder Regionssportbünde.
Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter FV sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen sind möglich und – soweit sie damit entsprechende Gliederungen des LSB widerspiegeln – vorzunehmen.
Die FV besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BSN ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Verbands. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen gemäß § 58.2. der Abgabenordnung.
4. Personen, die im Dienst oder Auftrag des BSN tätig werden, können die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind, ersetzt werden (auch pauschaliert). Die Zahlung angemessen hoher Tätigkeitsvergütungen für den Arbeits- oder Zeitaufwand ist zulässig (auch pauschaliert). Sie kann auch den Mitgliedern des Präsidiums gewährt werden. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des BSN. Näheres **regeln die Finanzordnung sowie die Honorar- und Aufwandsentschädigungsordnung.**
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des BSN keinen Anteil am Verbandsvermögen erhalten.
7. Der BSN kann sich an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gliederungen des Verbands

Der BSN gliedert sich in „Fachverbände Sport **von Menschen mit Behinderungen**“ (FV) auf der Ebene der Kreis-, Stadt- oder Regionssportbünde.
Freiwillige Zusammenschlüsse benachbarter FV sowie die Bündelung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen sind möglich und – soweit sie damit entsprechende Gliederungen des LSB widerspiegeln – vorzunehmen.
Die FV besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem BSN können zu jedem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beitreten
 - 1.1. als ordentliche Mitglieder:
 - Sportvereine, die Mitglied im LSB sind,
 - Organisationen mit einer Sportabteilung, die Mitglied im LSB ist,
 - 1.2. als außerordentliche Mitglieder:
 - juristische Personen sowie Einrichtungen und Organisationen, die auch den Sport für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen fördern wollen.
2. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch Verbände sein können, die auf Landesebene Sport auch für Menschen mit Behinderungen durchführen.
3. Die Mitgliedschaft im BSN erlischt
 - 3.1. durch Austritt, der dem Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - 3.2. durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz oder
 - 3.3. durch Ausschluss gemäß § 22.1.6. dieser Satzung.
Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem BSN bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 6 Verhältnis zu den Mitgliedern

Die Selbstständigkeit der BSN-Mitglieder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird - unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen - durch die Mitgliedschaft im BSN nicht berührt. Insbesondere begründet diese keine gegenseitige Haftbarkeit der BSN-Mitglieder. Ebenso haftet der BSN nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem BSN können zu jedem Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag an das Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beitreten
 - 1.1. als ordentliche Mitglieder:
 - Sportvereine, die Mitglied im LSB sind,
 - Organisationen mit einer Sportabteilung, die Mitglied im LSB ist,
 - 1.2. als außerordentliche Mitglieder:
 - juristische Personen sowie Einrichtungen und Organisationen, die auch den Sport für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen fördern wollen,
 - 1.3. als fördernde Mitglieder:
 - natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des BSN finanziell unterstützen
2. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ordentliche Mitglieder auch Verbände sein können, die auf Landesebene Sport auch für Menschen mit Behinderungen durchführen.
3. Die Mitgliedschaft im BSN erlischt
 - 3.1. durch Austritt, der dem Präsidium per Adresse der BSN-Geschäftsstelle schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - 3.2. durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz oder
 - 3.3. durch Ausschluss gemäß § 23.1.6. dieser Satzung.
Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem BSN bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

§ 6 Verhältnis zu den Mitgliedern

Die Selbstständigkeit der BSN-Mitglieder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird – unbeschadet der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen – durch die Mitgliedschaft im BSN nicht berührt. Insbesondere begründet diese keine gegenseitige Haftbarkeit der BSN-Mitglieder. Ebenso haftet der BSN nicht für Verpflichtungen seiner Mitglieder.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - 1.1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den BSN zu verlangen,
 - 1.3. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für ordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
 - 1.4. die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
 - 1.5. an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - 2.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden,
 - 2.3. Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 dieser Satzung sowie Gebühren und Entgelte auf Basis vom Hauptausschuss erlassener Ordnungen und Beschlüsse zu entrichten,
 - 2.4. die vom BSN zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten sowie für statistische Zwecke jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, ihren Mitgliederstand, die Art ihrer Mitglieder sowie über Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. im Rahmen vom BSN gesetzter Termine und Fristen sowie auf Basis vom BSN vorgegebener Verfahrensweisen einzureichen,
 - 2.5. die mit den Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarungen zum Rehabilitationssport, Funktionstraining, den Versehrtenleibesübungen und weiteren Maßnahmen gem. § 2.5.6. dieser Satzung sowie die im Rahmen der Qualitätssicherung vorgegebenen Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen,
 - 2.6. auf Verlangen des Präsidiums eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der aktuellen Sachlage innerhalb des Mitgliedsvereins bzw. der Mitgliedsabteilung einzuberufen,
 - 2.7. Vertreter oder Beauftragte des BSN an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - 1.1. nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstags **mit-****zuwirken** und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - 1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den BSN zu verlangen,
 - 1.3. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für ordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen **und Dienstleistungsangebote** nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
 - 1.4. die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
 - 1.5. an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - 2.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - 2.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden,
 - 2.3. Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 dieser Satzung sowie Gebühren und Entgelte auf Basis vom Hauptausschuss erlassener Ordnungen und Beschlüsse zu entrichten,
 - 2.4. die vom BSN zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten sowie für statistische Zwecke jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, ihren Mitgliederstand, die Art ihrer Mitglieder sowie über Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. im Rahmen vom BSN gesetzter Termine und Fristen sowie auf Basis vom BSN vorgegebener Verfahrensweisen einzureichen,
 - 2.5. die mit den Leistungsträgern geschlossenen Vereinbarungen zum Rehabilitationssport, Funktionstraining, den Versehrtenleibesübungen und weiteren Maßnahmen gem. § 2.5.6. dieser Satzung sowie die im Rahmen der Qualitätssicherung vorgegebenen Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen,
 - 2.6. auf Verlangen des Präsidiums eine Mitgliederversammlung zur Besprechung der aktuellen Sachlage innerhalb des Mitgliedsvereins bzw. der Mitgliedsabteilung einzuberufen,
 - 2.7. Vertreter oder Beauftragte des BSN an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen

- auf Verlangen darin das Wort zu erteilen,
- 2.8. dem BSN direkt oder über den FV-Vorsitzenden von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Einstellung des Sports behinderter Menschen im Mitgliedsverein oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein hinzielen, sowie
 - 2.9. den Vertretern oder Beauftragten des BSN bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den BSN gegeben oder vermittelt sind, die Einsicht in ihre Bücher und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse jederzeit zu gestatten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
- 3.1. mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht an Verbandstagen teilzunehmen,
 - 3.2. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für außerordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
 - die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
 - an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - 4.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden sowie
 - 4.3. einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, den der Verbandstag festsetzt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte

1. Der BSN erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeträge jeweils im ersten Halbjahr zu entrichten. Die Rechnungsstellung durch den BSN erfolgt jeweils im ersten Quartal.
2. Basis der Berechnungen ist jeweils der Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins am 1. Januar eines Jahres. Wird die Mitgliedschaft erst im Lauf ei-

- auf Verlangen darin das Wort zu erteilen,
- 2.8. dem BSN direkt oder über den FV-Vorsitzenden von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Einstellung des Sports **von Menschen mit Behinderungen** im Mitgliedsverein oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein hinzielen, sowie
 - 2.9. den Vertretern oder Beauftragten des BSN bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Einsatzes von Geldern, die durch den BSN gegeben oder vermittelt sind, die Einsicht in ihre Bücher und Schriften, die Untersuchung der Geschäftsführung und des Bestandes der Kasse jederzeit zu gestatten.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
- 3.1. mit je einem Vertreter ohne Stimmrecht an Verbandstagen teilzunehmen,
 - 3.2. gegen Gebühren bzw. Entgelte, die in der Beitrags- und Gebührenordnung des BSN für außerordentliche Mitglieder festgelegt sind, vom BSN geschaffene gemeinsame Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
 - die Beratung des BSN in Anspruch zu nehmen sowie
 - an den vom BSN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.1. die Satzung und die Ordnungen des BSN sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Bemühungen des BSN um das Wohl seiner Mitglieder nach Kräften zu unterstützen,
 - 4.2. nicht gegen die Interessen des BSN und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder nicht zu dulden sowie
 - 4.3. einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen, den der Verbandstag festsetzt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte

1. Der BSN erhebt von seinen Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge **gem. § 5.1.1. und § 5.1.2. und 5.2 dieser Satzung** wird vom Verbandstag festgelegt. **Die Höhe der Beiträge der fördernden Mitglieder gem. § 5.1.3. dieser Satzung legt das Präsidium fest.**
Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeträge jeweils im ersten Halbjahr zu entrichten. Die Rechnungsstellung durch den BSN erfolgt jeweils im ersten Quartal.
2. Basis der Berechnungen ist jeweils der Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins am 1. Januar eines Jahres. Wird die Mitgliedschaft erst im Lauf ei-

nes Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbetrag auf Basis des Mitgliederbestands zum Eintrittsdatum innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Beitragsrechnung zu zahlen.

3. Bei Nichteinhaltung von Meldepflichten – insbesondere zur Bestandserhebung – ist der BSN berechtigt, neben der Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 22 dieser Satzung die Berechnung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Entgelten auf Basis von Schätzungen vorzunehmen.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSN zu verwenden.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

nes Jahres begründet, so ist der anteilige Jahresbetrag auf Basis des Mitgliederbestands zum Eintrittsdatum innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Beitragsrechnung zu zahlen.

3. Bei Nichteinhaltung von Meldepflichten – insbesondere zur Bestandserhebung – ist der BSN berechtigt, neben der Verhängung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 23 dieser Satzung die Berechnung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Entgelten auf Basis von Schätzungen vorzunehmen.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Entgelte sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSN zu verwenden.
5. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BSN werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten u. a. von Funktionsträgern, Sportlern und Mitarbeitern erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder hiervon Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen, allen Mitarbeitern oder sonst für den BSN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem BSN hinaus.

§ 9
Organe des Verbands

1. Organe des BSN sind:
 - 1.1. der Verbandstag,
 - 1.2. der Hauptausschuss und
 - 1.3. das Präsidium.
2. Die Tätigkeit in den Organen des BSN ist ehrenamtlich.

§ 10
Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSN. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Das Präsidium beruft den Verbandstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen (Datum des Poststempels). Anlagen zur Einladung bzw. zur Tagesordnung können zum Download auf der Homepage des BSN bereitgestellt werden, auf jeweilige Anforderung eines Empfängers sind sie auf dem Postweg zu versenden.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Begründung mindestens drei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt,

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 10
Organe des Verbands

1. Organe des BSN sind:
 - 1.1. der Verbandstag,
 - 1.2. der Hauptausschuss und
 - 1.3. das Präsidium.
2. Die Tätigkeit in den Organen des BSN ist ehrenamtlich.

§ 11
Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSN. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Das Präsidium beruft den Verbandstag unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vorher **in schriftlicher Form** zu erfolgen. **Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen die Einladung auf elektronischem Weg. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem BSN zuletzt bekannte Adresse aus.** Anlagen zur Einladung bzw. zur Tagesordnung können zum Download auf der Homepage des BSN bereitgestellt werden, auf jeweilige Anforderung eines Empfängers sind sie auf dem Postweg zu versenden.
3. Der Verbandstag tagt grundsätzlich in Präsenz. In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verbandstag auch im Weg der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. In welcher Form der Verbandstag durchgeführt wird, entscheidet der Hauptausschuss.
4. Anträge zur Tagesordnung sind **schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg** mit einer Begründung mindestens drei Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium **per Adresse der BSN-Geschäftsstelle** schriftlich einzureichen.
5. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt,

- 5.1. wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.1. dieser Satzung dies gegenüber dem Präsidium schriftlich fordert oder
- 5.2. wenn der Hauptausschuss dies mit Stimmenmehrheit beschließt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags, bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstags darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Der Verbandstag besteht aus:
 - 7.1. den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 5.1.1. dieser Satzung. Die Mitgliedsvereine können je einen Delegierten entsenden. Dieser hat je angefangene 100 Vereinsmitglieder, für die Mitgliedsbeiträge an den BSN entrichtet werden, eine Stimme. Für die Berechnung ist die zuletzt erhobene Statistik des BSN maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedsvereinen gilt die erstmalig angegebene Mitgliederzahl,
 - 7.2. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
 - 7.3. den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - 7.4. zwei Vertretern aus jedem Fachausschuss,
 - 7.5. den Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachverbände gemäß § 17 dieser Satzung,
 - 7.6. je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.2. dieser Satzung mit je einer Stimme und
 - 7.7. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.2. dieser Satzung ohne Stimmrecht.
8. Stimmberechtigt sind die unter 7.1. bis 7.6. genannten Personen.
9. Aufgaben des Verbandstags sind insbesondere
 - 9.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des Sports behinderter Menschen in seinem Zuständigkeitsgebiet,
 - 9.2. Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 9.3. Entlastung des Präsidiums,
 - 9.4. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden oder Vertreters der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN), der von deren Vorstand entsandt wird, und des Vorsitzenden oder Vertreters der Vollversammlung der Fachverbände, der von der Vollversammlung entsandt wird,
 - 9.5. Wahl von vier Vereinsvertretern, die nicht Vorsitzender/Beauftragter der Fachverbände sind, und von acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände für den Hauptausschuss,
 - 9.6. Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren,

- 6.1. wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.1. dieser Satzung dies gegenüber dem Präsidium schriftlich fordert oder
- 6.2. wenn der Hauptausschuss dies mit Stimmenmehrheit beschließt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrags, bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses und der Durchführung des außerordentlichen Verbandstags darf nicht mehr als eine Frist von zwölf Wochen liegen.
7. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
8. Der Verbandstag besteht aus:
 - 8.1. den Delegierten der Mitgliedsvereine gemäß § 5.1.1. dieser Satzung. Die Mitgliedsvereine können je einen Delegierten entsenden. Dieser hat je angefangene 100 Vereinsmitglieder, für die Mitgliedsbeiträge an den BSN entrichtet werden, eine Stimme. Für die Berechnung ist die zuletzt erhobene Statistik des BSN maßgebend. Bei später aufgenommenen Mitgliedsvereinen gilt die erstmalig angegebene Mitgliederzahl,
 - 8.2. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
 - 8.3. den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - 8.4. zwei Vertretern aus jedem Fachausschuss,
 - 8.5. den Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachverbände **Sport von Menschen mit Behinderungen gemäß §§ 18 und 19** dieser Satzung,
 - 8.6. je einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder gemäß § 5.2. dieser Satzung mit je einer Stimme und
 - 8.7. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 5.1.2. dieser Satzung ohne Stimmrecht.
 - 8.8. **den fördernden Mitgliedern gem. § 5.1.3. dieser Satzung – bei juristischen Personen jeweils einem Vertreter – ohne Stimmrecht.**
- ~~9. Stimmberechtigt sind die unter 8.1. bis 8.6. dieses Paragrafen genannten Personen.~~
9. **Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**
10. Aufgaben des Verbandstags sind insbesondere:
 - 10.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des Sports **von Menschen mit Behinderungen** in seinem Zuständigkeitsgebiet,
 - 10.2. Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 10.3. Entlastung des Präsidiums,
 - 10.4. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden ~~oder Vertreters~~ der Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN), ~~der von deren Vorstand entsandt wird,~~ und des Vorsitzenden ~~oder Vertreters~~ der Vollversammlung der Fachverbände **Sport von Menschen mit Behinderungen**,
 - 10.5. Wahl von vier Vereinsvertretern, die nicht Vorsitzender/Beauftragter der Fachverbände sind, und von acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände **Sport von Menschen mit Behinderungen** für den Hauptausschuss,
 - 10.6. Wahl der Revisoren und Ersatzrevisoren,

- 9.7. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses, Hauptausschusses,
- 9.8. Satzungsänderungen sowie
- 9.9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
Erfordert die wirtschaftliche Lage bzw. die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Verbands unvorhersehbar eine Beitragserhöhung zwischen den Verbandstagen, so kann der Hauptausschuss diese zur Vermeidung des organisatorischen und finanziellen Aufwands eines außerordentlichen Verbandstags mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Dieser Beschluss ist vom darauffolgenden Verbandstag nach einer Begründung durch den Hauptausschuss zu bestätigen oder für die weitere Zukunft abzuändern bzw. aufzuheben.
10. Über alle Verbandstage sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
11. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN zuzustellen.
12. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Datum des Poststempels) schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter schriftlich anzumelden.
13. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.
14. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.
15. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- 10.7. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Hauptausschusses,
- 10.8. Satzungsänderungen sowie
- 10.9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge:
Erfordert die wirtschaftliche Lage bzw. die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Verbands unvorhersehbar eine Beitragserhöhung zwischen den Verbandstagen, so kann der Hauptausschuss diese zur Vermeidung des organisatorischen und finanziellen Aufwands eines außerordentlichen Verbandstags mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Dieser Beschluss ist vom darauffolgenden Verbandstag nach einer Begründung durch den Hauptausschuss zu bestätigen oder für die weitere Zukunft abzuändern bzw. aufzuheben.
11. Über alle Verbandstage sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
12. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen, der ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des BSN sein soll, und spätestens innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und Organen und Gremien des BSN zuzustellen. **Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim BSN hinterlegt haben, bekommen das Protokoll auf elektronischem Weg.**
13. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (~~Datum des Poststempels~~) schriftlich **auf elektronischem oder postalischem Weg** Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist. Einsprüche sind beim Versammlungsleiter **per Adresse der Geschäftsstelle des BSN** anzumelden.
14. Helfen der Versammlungsleiter und der Protokollant dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Hauptausschuss, in unaufschiebbaren Angelegenheiten das Präsidium, abschließend über den Einspruch.
15. Über die Entscheidung zum Einspruch ist das Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, schriftlich zu informieren. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür anzugeben.
16. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§11

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - 1.2. zwölf Vereinsvertretern, davon acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände gemäß § 17 dieser Satzung und
 - 1.3. den Vorsitzenden der Verbände gemäß § 5.2. dieser Satzung oder deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern.
2. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - 3.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des niedersächsischen Sports behinderter Menschen zwischen den Verbandstagen,
 - 3.2. Entgegennahme der Rechenschafts-/Kassen- und Revisionsberichte zwischen den Verbandstagen,
 - 3.3. Verabschiedung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne,
 - 3.4. Beschlussfassung zu Beitragserhöhungen gem. § 10.9.9. dieser Satzung,
 - 3.5. Erlass von überfachlichen Ordnungen,
 - 3.6. Ergänzungswahlen für das Präsidium, die zwölf Vereinsvertreter gem. § 11.1.2. dieser Satzung sowie für die Revisoren und Ersatzrevisoren zwischen den Verbandstagen,
 - 3.7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, sofern dieser nicht gemäß § 10.5.1 dieser Satzung mitgliederseitig beantragt wird, und
 - 3.8. endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 22.1.6. bzw. § 22.8. dieser Satzung, wenn das Mitglied gegen eine Ablehnung durch das Präsidium Beschwerde einlegt,
 - 3.9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen gemäß § 1. 4. dieser Satzung sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. deren Gründung gemäß § 3.7. dieser Satzung.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.

§ 12

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des Präsidiums, **von denen der Vorsitzende der Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen nur dann stimmberechtigt ist, wenn er einer der acht Vorsitzenden/Beauftragten gem. § 12.1.2 dieser Satzung ist. Dabei entsteht durch seine Stimmberechtigung im Präsidium kein zweites Stimmrecht.**
 - 1.2. zwölf Vereinsvertretern, davon acht Vorsitzenden/Beauftragten der Fachverbände gemäß § 17 dieser Satzung und
 - 1.3. den Vorsitzenden der Verbände gemäß § 5.2. dieser Satzung oder deren ordnungsgemäß bestellten Vertretern.
2. Der Geschäftsführer **nimmt an den Sitzungen beratend teil.**
3. Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - 3.1. Beratung über und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen des niedersächsischen Sports **von Menschen mit Behinderungen** zwischen den Verbandstagen,
 - 3.2. Entgegennahme der Rechenschafts-/Kassen- und Revisionsberichte zwischen den Verbandstagen,
 - 3.3. Verabschiedung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne,
 - 3.4. Beschlussfassung zu Beitragserhöhungen gem. **§ 11.10.9.** dieser Satzung,
 - 3.5. Erlass von überfachlichen Ordnungen,
 - 3.6. Ergänzungswahlen für das Präsidium, die zwölf Vereinsvertreter gem. **§ 12.1.2.** dieser Satzung sowie für die Revisoren und Ersatzrevisoren zwischen den Verbandstagen,
 - 3.7. Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags, sofern dieser nicht gemäß **§ 11.6.1.** dieser Satzung mitgliederseitig beantragt wird, und
 - 3.8. endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß **§ 23.1.6.** bzw. **§ 23.8.** dieser Satzung, wenn das Mitglied gegen eine Ablehnung durch das Präsidium Beschwerde einlegt,
 - 3.9. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen gemäß § 1. 4. dieser Satzung sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder anderer Vereinigungen bzw. deren Gründung gemäß § 3.7. dieser Satzung.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.
5. **Der Hauptausschuss tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital**

5. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. dem Präsidenten,
 - 1.2. dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - 1.3. fünf weiteren Vizepräsidenten,
 - 1.4. dem Vorsitzenden der BSN oder einem vom Jugendvorstand entsandten Vertreter mit beratender Stimme und
 - 1.5. dem Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände oder einem von ihr entsandten Vertreter mit beratender Stimme.
2. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Das Präsidium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.
4. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem BSN angehörenden Vereins gemäß § 5.1.1. dieser Satzung ist.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbands zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Verbands nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist. Insbesondere:
 - 5.1. Beschlussfassung zu Richtlinien für die Führung des Verbands,
 - 5.2. Erstellung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne sowie Rechnungslegung,
 - 5.3. Beschlussfassung über Aufnahme gemäß § 5 dieser Satzung und Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß § 22.1.6. bzw. § 22.8. dieser Satzung,
 - 5.4. Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - 5.5. Bestellung eines Geschäftsführers,
 - 5.6. Überwachung der Geschäftsführung,
 - 5.7. Einstellungen und Personalangelegenheiten,
 - 5.8. Bildung von Arbeits-/Projektgruppen nach Bedarf,
 - 5.9. Einrichtung und Koordinierung von Fachausschüssen,
 - 5.10. Benennung eines Landessportarztes,
 - 5.11. Bestellung der Fachausschussvorsitzenden und -mitglieder gem. § 15. 3

oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.

6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1. dem Präsidenten,
 - 1.2. dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - 1.3. fünf weiteren Vizepräsidenten,
 - 1.4. dem Vorsitzende der **Behinderten-Sportjugend Niedersachsen** und
 - 1.5. dem Vorsitzenden der Vollversammlung der Fachverbände **Sport von Menschen mit Behinderungen**.
2. Der Geschäftsführer **nimmt an den Sitzungen beratend teil.**
3. Das Präsidium wählt aus dem Kreis seiner ~~stimmberechtigten~~ Mitglieder einen Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident hat das erste Vorschlagsrecht.
4. Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer Mitglied eines dem BSN angehörenden Vereins gemäß § 5.1.1. dieser Satzung ist.
5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Verbands zuständig, soweit nicht ein anderes Organ des Verbands nach dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist. Insbesondere:
 - 5.1. Beschlussfassung zu Richtlinien für die Führung des Verbands,
 - 5.2. Erstellung der jährlichen Wirtschafts- und Nachtragswirtschaftspläne sowie Rechnungslegung,
 - 5.3. Beschlussfassung über Aufnahme gemäß § 5 dieser Satzung und Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern durch das Präsidium gemäß **§ 23.1.6. bzw. § 23.8.** dieser Satzung,
 - 5.4. Einrichtung einer Geschäftsstelle,
 - 5.5. Bestellung eines Geschäftsführers,
 - 5.6. Überwachung der Geschäftsführung,
 - 5.7. Einstellungen und Personalangelegenheiten,
 - 5.8. Bildung von Arbeits-/Projektgruppen nach Bedarf,
 - 5.9. Einrichtung und Koordinierung von Fachausschüssen,
 - 5.10. Benennung eines Landessportarztes,
 - 5.11. Bestellung der Fachausschussvorsitzenden und -mitglieder gem. **§ 16.3.**

dieser Satzung sowie

- 5.12 bedarfsweise Berufung von weiteren Beauftragten mit besonderen Aufgabenstellungen.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, den Hauptausschuss über grundlegende Absichten, Entschlüsse und Entwicklungen zu unterrichten.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.
8. Das Präsidium kann beschließen, ihm obliegende fest zu definierende Entscheidungen und Aufgaben an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren.
9. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Wirtschaftspläne unter Beachtung der steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
10. Das Präsidium hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbands gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Der Hauptausschuss ist über derartige Entwicklungen unverzüglich zu informieren.
11. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
12. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstags und des Hauptausschusses im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.

13. Näheres – insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Ressortverantwortlichkeiten unter den Präsidiumsmitgliedern – regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 13

Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der drei Genannten wahrgenommen wird.

dieser Satzung,

- 5.12. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten,
- 5.13. Bestellung eines Anti-Doping-Beauftragten sowie
- 5.14. bedarfsweise Berufung von weiteren Beauftragten mit besonderen Aufgabenstellungen.
6. Das Präsidium ist verpflichtet, den Hauptausschuss über grundlegende Absichten, Entschlüsse und Entwicklungen zu unterrichten.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg oder über elektronische Medien gefasst werden.
8. Das Präsidium kann beschließen, ihm obliegende fest zu definierende Entscheidungen und Aufgaben an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren.
9. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Wirtschaftspläne unter Beachtung der steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
10. Das Präsidium hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Kontrollsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbands gefährdende Entwicklungen früh erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Der Hauptausschuss ist über derartige Entwicklungen unverzüglich zu informieren.
11. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
12. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Verbandstags und des Hauptausschusses im Rahmen der Vorgaben umzusetzen.
13. Das Präsidium tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit seiner Mitglieder dem zustimmt.
14. Näheres – insbesondere die Verteilung der Aufgaben und Ressortverantwortlichkeiten unter den Präsidiumsmitgliedern – regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 14

Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter und der Vizepräsident Finanzen. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der drei Genannten wahrgenommen wird.

§ 14
Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist als „besonderer Vertreter des Vorstands“ nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbands nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung des BSN, nach den Beschlüssen der Organe und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 15
Fachausschüsse

1. Es sollen folgende Fachausschüsse eingerichtet werden:
 - 1.1. Fachausschuss Bildung,
 - 1.2. Fachausschuss Breitensport,
 - 1.3. Fachausschuss Finanzen,
 - 1.4. Fachausschuss Inklusion,
 - 1.5. Fachausschuss Leistungssport und
 - 1.6. Fachausschuss Rehabilitationssport/Funktionstraining
2. Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.
3. Das Präsidium bestellt die Fachausschussvorsitzenden und auf deren Vorschlag die Fachausschussmitglieder
4. Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
5. Jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 15
Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist als „besonderer Vertreter des Vorstands“ nach § 30 BGB für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbands nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach den Bestimmungen des Vereinsrechts, der Satzung des BSN, nach den Beschlüssen der Organe und handelt in diesem Rahmen eigenverantwortlich.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 16
Fachausschüsse

1. Es sollen folgende Fachausschüsse eingerichtet werden:
 - 1.1. Fachausschuss Bildung,
 - 1.2. Fachausschuss Breitensport,
 - 1.3. Fachausschuss Finanzen,
 - 1.4. Fachausschuss Inklusion,
 - 1.5. Fachausschuss Leistungssport und
 - 1.6. Fachausschuss Rehabilitationssport/Funktionstraining
2. Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse eingerichtet werden.
3. Das Präsidium bestellt die Fachausschussvorsitzenden und auf deren Vorschlag die Fachausschussmitglieder
4. **Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils** einen Stellvertreter. Dieser bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
5. Jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
6. **Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.**

§ 16

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählen.
2. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.

§ 17

Fachverbände Sport behinderter Menschen (FV)

1. Der BSN wird gemäß § 4 dieser Satzung lokal bzw. regional durch die FV vertreten. Solange in einem SSB/KSB/RSB noch kein FV gegründet wurde, soll das Präsidium einen Beauftragten für Sport behinderter Menschen für den Bereich des jeweiligen SSB/KSB/RSB bestellen. Einzelheiten, insbesondere die Rechtsstellung und die Aufgaben des Beauftragten, regelt die Ordnung für die Gründung von Fachverbänden Sport behinderter Menschen auf Ebene der Stadt-, Kreis- und Regionssportbünde in Anlehnung an die Regelungen des LSB.
2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 18

Vollversammlung (VV)

1. Die Vorsitzenden der FV oder deren Vertreter und die Beauftragten für Sport behinderter Menschen bilden die Vollversammlung der FV (VV). Die Mitgliedschaft in der VV endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden eines FV oder des Vertreters sowie des Beauftragten für Sport behinderter Menschen. Die Mitglieder der VV wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die VV wählt aus ihren Reihen acht Mitglieder gem. § 11.1.2 dieser Satzung, die dem Verbandstag zur Wahl in den Hauptausschuss gem. § 10.9.5 dieser Satzung vorgeschlagen werden.

§ 17

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder wählen.
2. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag.

§ 18

Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (FV)

1. Der BSN wird gemäß § 4 dieser Satzung lokal bzw. regional durch die FV vertreten. Solange in einem SSB/KSB/RSB noch kein FV gegründet wurde, soll das Präsidium einen Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen für den Bereich des jeweiligen SSB/KSB/RSB bestellen. Einzelheiten, insbesondere die Rechtsstellung und die Aufgaben des Beauftragten, regelt die Ordnung für die Gründung von Fachverbänden Sport von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Stadt-, Kreis- und Regionssportbünde in Anlehnung an die Regelungen des LSB.
2. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
3. Die FV tagen grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.

§ 19

Vollversammlung der Fachverbände Sport von Menschen mit Behinderungen (VV)

1. Die Vorsitzenden der FV oder deren Vertreter und die Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen bilden die Vollversammlung der FV (VV). Die Mitgliedschaft in der VV endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden eines FV oder des Vertreters oder des Beauftragten für Sport von Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder der VV wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
2. Die VV wählt aus ihren Reihen acht Mitglieder gem. § 12.1.2. dieser Satzung, die dem Verbandstag zur Wahl in den Hauptausschuss gem. § 11.10.5. dieser Satzung vorgeschlagen werden.

3. Scheidet ein dem Hauptausschuss angehörendes Mitglied aus der VV aus, so scheidet es auch aus dem Hauptausschuss aus.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 19

Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN)

1. Die BSJN ist die Jugendorganisation im BSN.
2. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
3. Ihre Ziele und Aufgaben regeln sich nach der Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BSN.
4. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BSN stehen.

§ 20

Die Revisoren

1. Der Verbandstag wählt vier Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptausschusses noch Angestellte des BSN sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Wirtschaftsführung des BSN.
3. Die Revisoren haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung zu prüfen. Sie haben pro Geschäftsjahr hierüber einen Revisionsbericht an den Verbandstag und zwischen den Verbandstagen an den Hauptausschuss zu erstatten.

§ 21

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe und Gremien des BSN fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die jeweils maßgebliche Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

3. Scheidet ein dem Hauptausschuss angehörendes Mitglied aus der VV aus, so scheidet es auch aus dem Hauptausschuss aus.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
5. Die Vollversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Sitzungen können digital oder hybrid abgehalten werden, sofern die einfache Mehrheit ihrer Mitglieder dem zustimmt.

§ 20

Behinderten-Sportjugend Niedersachsen (BSJN)

1. Die BSJN ist die Jugendorganisation im BSN.
2. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
3. Ihre Ziele und Aufgaben regeln sich nach der Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des BSN.
4. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des BSN stehen.

§ 21

Die Revisoren

1. Der Verbandstag wählt vier Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptausschusses noch Angestellte des BSN sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Wirtschaftsführung des BSN.
3. Die Revisoren haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Wirtschaftsführung zu prüfen. Sie haben pro Geschäftsjahr hierüber einen Revisionsbericht an den Verbandstag und zwischen den Verbandstagen an den Hauptausschuss zu erstatten.

§ 22

Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe und Gremien des BSN fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die jeweils maßgebliche Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

2. Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig.

§ 22

Satzungsverstöße, Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann das Präsidium je nach Art und Schwere des Verstoßes (es sind mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich)
 - 1.1. dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen,
 - 1.2. gegen das Mitglied eine Ordnungsgebühr in Höhe von 300 Euro verhängen,
 - 1.3. das Mitglied von der Teilnahme an BSN-Veranstaltungen ausschließen,
 - 1.4. das Mitglied von finanziellen Zuwendungen des BSN oder von der Ausreichung von Drittmitteln durch den BSN ausnehmen bzw. diese mit Forderungen des BSN an das Mitglied verrechnen, soweit die Bedingungen des Drittmittelgebers eine Verrechnung zulassen,
 - 1.5. dem Mitglied die Anerkennungen für den Rehabilitationssport und/oder das Funktionstraining und/oder den Präventionssport insgesamt oder teilweise entziehen oder
 - 1.6. das Mitglied aus dem BSN ausschließen.
2. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt, kann das Mitglied vom Präsidium ausgeschlossen werden.
3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Beschluss des Präsidiums vom Geschäftsführer eingeleitet.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung einer Straf- oder Ordnungsmaßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit es sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann (rechtliches Gehör). Hält der Geschäftsführer nach Durchführung der Ermittlungen eine oder mehrere der Straf- oder Ordnungsmaßnahmen für erforderlich, so beantragt er deren Verhängung beim Präsidium.
6. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.
7. Die dem BSN entstehenden Kosten für Straf- und Ordnungsmaßnahmen bei

2. Bei Wahlen ist Blockwahl zulässig.

§ 23

Satzungsverstöße, Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied gegen seine Verpflichtungen aus dieser Satzung verstößt, kann das Präsidium je nach Art und Schwere des Verstoßes (es sind mehrere Maßnahmen nebeneinander möglich)
 - 1.1. dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen,
 - 1.2. gegen das Mitglied eine Ordnungsgebühr in Höhe von 300 Euro verhängen,
 - 1.3. das Mitglied von der Teilnahme an BSN-Veranstaltungen ausschließen,
 - 1.4. das Mitglied von finanziellen Zuwendungen des BSN oder von der Ausreichung von Drittmitteln durch den BSN ausnehmen bzw. diese mit Forderungen des BSN an das Mitglied verrechnen, soweit die Bedingungen des Drittmittelgebers eine Verrechnung zulassen,
 - 1.5. dem Mitglied die Anerkennungen für den Rehabilitationssport und/oder das Funktionstraining und/oder den Präventionssport insgesamt oder teilweise entziehen oder
 - 1.6. das Mitglied aus dem BSN ausschließen.
2. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Entgelten zwei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt, kann das Mitglied vom Präsidium ausgeschlossen werden.
3. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden auf Beschluss des Präsidiums vom Geschäftsführer eingeleitet.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung einer Straf- oder Ordnungsmaßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit es sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann (rechtliches Gehör). Hält der Geschäftsführer nach Durchführung der Ermittlungen eine oder mehrere der Straf- oder Ordnungsmaßnahmen für erforderlich, so beantragt er deren Verhängung beim Präsidium.
6. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.
7. Die dem BSN entstehenden Kosten für Straf- und Ordnungsmaßnahmen bei

Verstößen gegen diese Satzung sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen, sofern sich die Maßnahmen des BSN als begründet erweisen.

8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist grundsätzlich möglich. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium kann die Wiederaufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des BSN geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Verbandstags. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.

§ 24 Auflösung

Eine Auflösung des BSN kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Präsidium schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 25 Vermögensanfall bei Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports von Menschen mit Behinderung zu verwenden hat.

Verstößen gegen diese Satzung sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen, sofern sich die Maßnahmen des BSN als begründet erweisen.

8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist grundsätzlich möglich. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium kann die Wiederaufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des BSN geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides per Adresse der BSN-Geschäftsstelle beim Hauptausschuss zugelassen, der hierüber endgültig befindet.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines Verbandstags. Sie sind unter Angabe der zu ändern den Bestimmungen in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem nächsten Verbandstag bekanntzugeben.

§ 25 Auflösung

Eine Auflösung des BSN kann nur durch einen zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen vom Präsidium schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 26 Vermögensanfall bei Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports von Menschen mit **Behinderungen** zu verwenden hat.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 27.08.2016 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 07.05.2022 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.